

RATGEBER ZUR PATIENTENVERFÜGUNG

Informationen für Patienten und Angehörige,
überreicht vom Pflegedienst Bethel Bad Oeynhausen.



NETZWERK FÜR MENSCHEN
DIAKONIEWERK BETHEL

INHALT

Zum Verständnis	3
Der Begriff Patientenverfügung	3 - 4
Die gesetzliche Regelung	4
Überlegungen vor der Abfassung	5 - 6
Möglichkeiten der Formulierung	7
Hilfe und Beratung	8
Die Gültigkeitsdauer	8
Der einfache Zugriff	9
Die Betreuungsverfügung	9
Die Vorsorgevollmacht	9 - 10
Beispiel einer Patientenverfügung	11

Unserer
Kompetenz
können Sie
vertrauen!



ZUM VERSTÄNDNIS

Jeder Mensch kann in die Lage kommen, nicht mehr selbst für sich entscheiden zu können. Für diesen Fall ist eine Patientenverfügung sehr hilfreich. Sie dient dazu, den Willen des Patienten gegenüber Ärzten und dem Pflegedienst Bethel Bad Oeynhausen zu vertreten.

Die vorliegende Broschüre ist als praktischer Ratgeber gedacht, kann aber in diesem Umfang nur einen ersten Überblick geben. Zusätzlich ist eine ärztliche und rechtliche Beratung sinnvoll. Die Formulierungsvorschläge sind nur als Anregung gedacht, denn es gibt keine einheitliche Einstellung zu Leben und Tod, Krankheit und Leiden. Weil jeder Mensch seine eigene Wertvorstellung hat, müssen die persönlichen Wünsche in der Verfügung ergänzt werden.

Diese Broschüre berücksichtigt die zum 1. September 2009 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen.

DER BEGRIFF PATIENTENVERFÜGUNG

Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert die Patientenverfügung in Paragraph 1901a. Danach kann eine volljährige Person für den Fall, dass sie einmal nicht mehr einwilligungsfähig ist, schriftlich festlegen, welche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe vorgenommen werden dürfen oder nicht.

Im Voraus werden also ärztliche und pflegerische Behandlungen festgelegt. Der Vorteil: die Person kann sich rechtzeitig vorab mit den Vor- und Nachteilen und der Tragweite einer ärztlichen Behandlung befassen. Die Entscheidung wird eigenverantwortlich als Patientenverfügung festgelegt.

Es besteht keine Verpflichtung, eine Patientenverfügung zu treffen. Aber bitte bedenken Sie: Wer keine eigene Verfügung trifft, legt die Verantwortung in die Hände Dritter. So müssen vielleicht Ihre Kinder weitreichende Entscheidungen für Sie treffen, ohne Ihren Willen dazu zu kennen.

DIE GESETZLICHE REGELUNG

Die Regelung zur Patientenverfügung besteht seit dem 1. September 2009. Es wurden die Paragraphen 1901 a und b im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) neu eingeführt.

An anderen Vorschriften wurden Ergänzungen bzw. Veränderungen vorgenommen. Wichtig für Sie ist: seit dem 01.09.2009 muss die Patientenverfügung schriftlich vorliegen. Dazu muss sie mit einer eigenhändigen Unterschrift oder einem notariell beglaubigten Handzeichen versehen sein. Schriftlich verfasste Patientenverfügungen vor dem 01.09.2009 behalten auch nach der Neufassung des Gesetzes ihre Gültigkeit.

Rund um die Uhr
für Sie
im Einsatz



ÜBERLEGUNGEN VOR DER ABFASSUNG

Mit einer Patientenverfügung entscheiden Sie, welche medizinischen Eingriffe, Behandlungen und Maßnahmen bei Ihnen vorgenommen, bzw. nicht vorgenommen werden sollen. Bei der Formulierung sollten Sie zunächst von der folgenden Rechtslage ausgehen.

Jeder ärztliche Eingriff stellt juristisch eine Körperverletzung dar. Diese darf der Arzt nur vornehmen, wenn eine rechtswirksame Einwilligung vorliegt. Andererseits läuft der Arzt immer Gefahr, sich einer unterlassenen Hilfeleistung schuldig zu machen, wenn er eine zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens erforderliche Maßnahme nicht durchführt.

Dieser Entscheidungskonflikt erfordert eine möglichst genaue Beschreibung in der Patientenverfügung: Wann und in welcher Situation soll der Arzt eine Maßnahme vornehmen, bzw. sie unterlassen? Je mehr der Arzt von der Patientenverfügung abgesichert ist, umso mehr wird er sein Handeln an ihr orientieren.

Vor diesem Hintergrund sind Formulierungen wie „Wenn es mir einmal nicht mehr gut geht“ zu vermeiden, da sie nicht präzise genug sind. Das Ziel der Patientenverfügung ist vielmehr die Beschreibung eines konkreten Willens in einer konkreten Situation. Das ist nicht einfach. Denn Ihre Willenserklärung muss einem Ihnen nicht bekannten Arzt das genaue Bild Ihrer Einstellung zu Krankheit, Pflege, Hilflosigkeit und Tod vermitteln.

Das gilt übrigens nicht nur für Senioren. Denn Menschen jeden Alters kann ein Unfall oder eine schwere Erkrankung die Selbstbestimmung und Einwilligungsfähigkeit nehmen. Für die Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich also genügend Zeit nehmen. Die von Ihnen formulierten Entscheidungen und Festlegungen können von weitreichender Bedeutung für Sie und Ihre Angehörigen sein.

Bevor Sie sich festlegen, sollten Sie sich Situationen vorstellen, in denen vielleicht folgende Fragen eine Bedeutung haben:

- Gibt es konkrete Umstände, in denen ich aus heutiger Sicht mein Leben als nicht mehr lebenswert einschätzen würde?
- Welche Bedeutung haben Weltanschauung und Religion für mich?
- Wie ist meine Einstellung zum eigenen Leiden, wie viel bin ich bereit, zu ertragen?
- Welche medizinischen Maßnahmen sollen in keinem Fall mehr angewendet werden, wenn ich mich im Sterbeprozess befinde?
- Gelten meine Vorstellungen z.B. auch dann, wenn eine theoretische Möglichkeit besteht, wieder aus einem Koma zu erwachen?
- Würde ich lieber in einem Krankenhaus, einem Sterbehospiz oder in häuslicher Umgebung sterben?

Wägen Sie in Ruhe ab und versuchen Sie, klare und verständliche Entscheidungen zu formulieren. Die Personen, die nach Ihrer Verfügung handeln sollen, können sich so besser in Ihre Vorstellungen hineinversetzen. Sie können Ihren Willen auch dann erkennen, wenn der eingetretene Fall nicht genau vorhergesehen ist.

MÖGLICHKEITEN DER FORMULIERUNG

Bitte denken Sie in jedem Fall daran, dass Ihre Patientenverfügung schriftlich abgefasst ist und durch eigenhändige Unterschrift oder durch notariell beglaubigtes Handzeichen unterschrieben sein muss.

Sie können Ihre Patientenverfügung handschriftlich, maschinengeschrieben oder durch Ausfüllen eines speziellen Textblattes verfassen. Hierzu sind bereits verschiedene Informationsschriften erschienen. Sie sind im Buchhandel, bei Städten und Gemeinden und bei bestimmten Organisationen auf Anfrage erhältlich.

Einige Informationsschriften beschränken sich bewusst darauf, nur Vorschläge für Formulierungen zu geben. Sie überlassen den persönlichen Text dem Betroffenen. So z.B. die Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz oder die des Sozialverbandes Deutschland „Patientenverfügung - nehmen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr“.

Andere Verfasser geben auf Auswahlseiten vollständige Texte vor. Die Punkte, die zum Gegenstand der eigenen Patientenverfügung werden sollen, können einfach angekreuzt werden. So z.B. die Broschüre „Christliche Patientenverfügung“, herausgegeben vom Kirchenamt der Ev. Kirche in Deutschland oder die Schrift „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“ aus dem Verlag C.H.Beck.

Entscheiden Sie selbst, welche Form für Sie die beste Lösung ist. Am Ende dieser Broschüre finden Sie dazu ein Beispiel, wie Ihre Patientenverfügung verfasst werden könnte.

HILFE UND BERATUNG

Vor der Abfassung Ihrer Patientenverfügung sollten Sie sich unbedingt mit dem Arzt Ihres Vertrauens besprechen. Er kann Ihnen am besten Ihren Gesundheitszustand auf längere Sicht erläutern. Lassen Sie sich erklären, welche Behandlungsmöglichkeiten es für Ihre Krankheitsbilder gibt, welche Beeinträchtigungen damit verbunden sein können und mit welchen Hinderungsmöglichkeiten bei schwerer Erkrankung zu rechnen wäre.

Hinsichtlich der genauen Formulierung können Sie Angehörige der rechtsberatenden Berufe aufsuchen. Auch die MitarbeiterInnen des Pflegedienstes Bethel stehen Ihnen gern für Fragen zur Verfügung.

DIE GÜLTIGKEITSDAUER

Eine Patientenverfügung ist grundsätzlich unbegrenzt wirksam. Sie sollten allerdings bedenken, dass sich Ihre Lebenssituation im Laufe der Jahre verändert. So können Krankheiten eintreten, die Ihre Einstellung zu Leben und Tod verändern. Auch das fortschreitende Alter kann Einfluss auf Ihren Patientenwillen haben.

Überprüfen Sie deshalb in regelmäßigen Abständen, ob die Patientenverfügung noch Ihren tatsächlichen Willen wiedergibt. Wenn ja, versehen Sie einfach Ihre Verfügung mit dem aktuellen Datum und einer neuen Unterschrift. Natürlich können Sie auch einzelne Teile der Verfügung verändern.

DER EINFACHE ZUGRIFF

Sie sollten sicherstellen, dass Ihre Patientenverfügung für die entscheidenden Menschen zugänglich ist. Es empfiehlt sich, mehrere Ausfertigungen zu erstellen und diese einer Vertrauensperson, Ihrem Hausarzt und dem Pflegedienst Bethel zu übergeben. In jedem Fall müssen Ihre behandelnden Ärzte im Besitz Ihrer Patientenverfügung sein.

Für die Information nützlich haben sich kleine Info-Karten im Scheckkartenformat erwiesen. Sollten Sie Interesse daran haben, fragen Sie die MitarbeiterInnen des Pflegedienstes Bethel, sie zeigen Ihnen auf Wunsch eine Musterkarte.

DIE BETREUUNGSVERFÜGUNG

Mit einer Betreuungsverfügung schlagen Sie dem Gericht im Falle der Einrichtung einer Betreuung eine Person als Betreuer vor, ebenso können Sie eine Person als Betreuer ausschließen. Gleichzeitig können Sie Ihren Betreuer zur Beachtung Ihrer Patientenverfügung verpflichten.

DIE VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine oder mehrere Personen, die Sie im Notfall in allen oder bestimmten Angelegenheiten vertreten. Auf Ihren Wunsch kann eine Person Ihres Vertrauens über Ihren Aufenthalt oder Ihre Wohnung entscheiden, Ihr Vermögen verwalten, Sie bei Behörden vertreten oder Ihre Patientenverfügung durchsetzen.

Mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie aber auch verhindern, dass ein gerichtlicher Betreuer bestellt wird. Der Vorteil ist, dass sie beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden kann. Damit ist sichergestellt, dass die Gerichte Kenntnis von Ihrer Vorsorgevollmacht erhalten und auch der Bevollmächtigte entsprechend informiert wird. Seine Bedeutung wurde durch das neue Betreuungsrecht gestärkt. Es wird empfohlen, die Patientenverfügung mit der Vorsorgevollmacht zu verbinden.

Bitte tragen Sie eine Information über Ihre Vollmachten möglichst bei sich oder hinterlegen Sie sie beim Pflegedienst Bethel. Wichtig: Halten Sie die Personen Ihres Vertrauens immer auf dem neuesten Stand.



Sie haben Fragen?
Der Pflegedienst Bethel Bad Oeynhausen hat Zeit für Sie!

BEISPIEL EINER PATIENTENVERFÜGUNG

Ich, Vor- und Nachname:
 Geburtsdatum und -ort:
 Vollständige Anschrift:

bestimme für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu bilden oder zu äußern:

und/oder wenn ich mich in einem unmittelbaren Sterbeprozess befinde, der aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar ist,

und/oder wenn ich mich im Endstadium einer nicht heilbaren und tödlich verlaufenden Krankheit befinde, und zwar auch dann, wenn der Todeszeitpunkt noch nicht vorhersehbar ist,

folgendes:

Ich wünsche, dass keine lebenserhaltenden Maßnahmen durchgeführt werden, die den Eintritt des Todes nur hinauszögern und mein Leiden unnötig verlängern würden.

Außerdem wünsche ich keine Wiederbelebungsmaßnahmen. Des weiteren möchte ich nicht, dass eine künstliche Ernährung durchgeführt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies über eine Sonde, durch den Mund, die Nase oder die Vene bzw. Bauchdecke erfolgt.

Ich wünsche, dass keine lebensverlängernden Maßnahmen, wie z.B. Wiederbelebung, Dialyse usw., durchgeführt werden, wenn durch einen Arzt festgestellt wurde, dass keine Aussicht auf Besserung meines Zustandes besteht.

Ich wünsche allerdings Maßnahmen zur Linderung meines Leidens, wie z.B. Schmerzmittel, Mittel gegen Atemnot, Maßnahmen gegen Durstgefühl usw.

Persönliche Unterschrift/Handzeichen

Datum

- Wer kommt bei mir vorbei und sieht nach dem Rechten?
- Wer liest mir vor oder spielt mit mir Karten?
- Wer geht mit mir spazieren?
- Wer begleitet mich auf Friedhofsbesuchen?
- Wer bringt mich zum Frisör und holt mich wieder ab?
- Wie komme ich zum Arzt?
- Wer putzt meine Fenster?
- Wer hilft mir bei der großen Hauswoche?
- Wer begleitet mich bei Einkäufen?
- Wer hilft mir beim Ausfüllen von Anträgen und beim Durchsehen meiner Post?
- Wer schreibt mir mal einen Brief?

„Das machen wir!“ ... und noch vieles mehr!



Pflege Daheim? Kein Problem!

983 983



Betreutes Wohnen Daheim.

PFLEGEDIENST BETHEL BAD OEYNHAUSEN

Eine Information für Freunde und Patienten
des Pflegedienstes Bethel Bad Oeynhausen.

Herausgeber: Pflegedienst Bethel Bad Oeynhausen
in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Michael Oberhaus,
Königstraße 8, 32584 Löhne, Telefon: 0 57 32 / 20 86

PFLEGEDIENST BETHEL BAD OEYNHAUSEN

Am Hambkebach 8, 32545 Bad Oeynhausen, Telefon: 0 57 31 / 983 983
www.bethelnet.de